

b) Anordnung  
zur Änderung der Anordnung  
über das Ausweiswesen und das Betreten  
der Dienstgebäude der Organe  
der staatlichen Verwaltung,  
staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe  
der volkseigenen Wirtschaft

Vom 22. Februar 19\*57

(GBl. I S. 210)

Zur weiteren Stärkung der Verantwortlichkeit der örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung wird zur Änderung der Anlage 1 und zur Ergänzung der Anlage 2 der Anordnung vom 7. Dezember 1956 über das Ausweiswesen und das Betreten der Dienstgebäude der Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 1339) folgendes angeordnet:

§i

Die Bestimmungen in Anlage 1 über den Geltungsbereich werden wie folgt neu gefaßt:

zu Ausweisserie DA II, Buchst. c

„c) alle zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und die Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie Betriebe der volkseigenen Wirtschaft im Kreis“;

zu Ausweisserie DA III, Buchst. b

„b) alle staatlichen Einrichtungen sowie Betriebe der